

ZH_OBERGERICHT PQ200075 vom 19. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200075

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200075 du 19 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200075 del 19 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin sind die geschiedenen Eltern der Verfahrensbeteiligten D._____, geboren am tt.mm.2009, und C._____, geboren am tt.mm.2015.

E. 2

Im Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 19. Februar 2020 wurden die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen. Die Obhut wurde der Beschwerdegegnerin übertragen und die Vereinbarung der Parteien über das Besuchsrecht und den Kinderunterhalt genehmigt (vgl. KESB act. 9 und KESB act. 15/2).

E. 3

Aufgrund eines Rapports der Kantonspolizei vom 12. März 2020 betreffend Drohung (KESB act. 1) eröffnete die KESB Bezirk Dietikon ein Verfahren, in dem die Beschwerdegegnerin am 20. April 2020 die Anordnung einer Besuchsbeistandschaft beantragte (KESB act. 12). Nach der Durchführung verschiedener Abklärungen und der Anhörung beider Parteien ordnete die KESB Dietikon mit Entscheid vom 12. November 2020 für sechs Monate im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wöchentliche begleitete Besuche von drei Stunden an und hob die im Scheidungsurteil festgelegte Besuchsregelung für die Dauer der vorsorglichen Massnahme auf. Ausserdem wurde für die Kinder eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet und ein Beistand ernannt. Einem allfälligen Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB act. 47). Mit Entscheid vom gleichen Tag wurde eine Kindesverfahrensvertretung eingesetzt (KESB act. 51).

E. 4

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. November 2020 (BR act. 1) Beschwerde beim Bezirksrat und stellte in diesem Rahmen namentlich den prozessualen Antrag, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Mit Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2020

- 3 - wies der Bezirksratspräsident diesen Antrag ab und bestätigte den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (BR act. 8 = act. 8).

E. 5

Gegen die Präsidialverfügung vom 16. Dezember 2020 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde an den Bezirksrat sei wiederherzustellen (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen bzw. neue Akten nachgereicht (KESB act. 7/1-58; BR act. 9/1-11 und act. 12).

E. 6

Mit Eingabe vom 12. Januar 2021 erklärte der Beschwerdeführer den Rückzug seiner Beschwerde (act. 13). Das Verfahren ist demnach abzuschreiben.

E. 7

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ergebnis nicht zuzusprechen.

E. 8

Mit dem uneingeschränkten Rückzug der Beschwerde fällt auch der damit gestellte Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dahin, der im Übrigen mit Bezug auf die Gerichtskosten mit dem Verzicht auf die Erhebung von Kosten auch gegenstandslos wäre.

E. 9

Andernfalls bzw. mit Bezug auf die Kosten der anwaltlichen Verbeiständung wäre das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen gewesen, da der Beschwerdeführer, indem er sich zum Nachweis seiner Mittellosigkeit darauf beschränkte, den Beizug der Scheidungsakten zu beantragen und die Nachreichung von Belegen anzubieten (act. 2 S. 12 Rz. 18), die ihn unter Art. 119 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 ZPO treffende Mitwirkungspflicht verletzte, nach der die unentgeltliche Rechtspflege in jedem Verfahren und vor jeder Instanz neu zu beantragen (und mithin auch zu begründen und zu belegen) ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.